

# **Amtsblatt**

# für den Kanton Schaffhausen

#### Inhalt

Handelsregistereinträge	1390
Erlasse	1401
Ausschreibungen von Baugesuchen	1421
Gerichtliche Bekanntmachungen	1423
Schuldbetreibung und Konkurs	1425
Weitere Publikationen	1429
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1430

# Handelsregistereinträge

Karadeniz Immobilien, in Schaffhausen, CHE-355.015.633, Steigstrasse 77, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit Immobilien. Eingetragene Personen: Karadeniz, Murat, von Kilchberg ZH, in Büsingen (DE), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1458 vom 10.09.2014 / CHE-355.015.633 / 01714179

Schreinerei Daniel Schmid GmbH, in Ramsen, CHE-361.373.437, Ankerstrasse 294, 8262 Ramsen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.09.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bau- und Möbelschreinerei, Innenausbau, Küchenbau, Glaserei und Renovation von Möbeln und Gebäuden. Sie kann Handel mit Waren aller Art betreiben. Die Gesellschaft kann ausserdem alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 10.09.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Schmid, Daniel, von Ramsen, in Ramsen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Schmid, Yvonne, von Lützelflüh, in Ramsen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1459 vom 10.09.2014 / CHE-361.373.437 / 01714181

Dimag AG, bisher in Zug, CHE-100.361.734, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 17.02.2014, Publ. 1350033). Gründungsstatuten: 23.01.1985, Statutenänderung: 02.09.2014. Firma neu: *SD Motocross Europe AG*. Sitz neu: Hallau. Domizil neu: Küferstrasse 22, 8215 Hallau. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Konzeption, Organisation und Durchführung, Vermittlung von Motorsportevents, sportlichen Veranstaltungen und Sportaktivitäten aller Art, Sport- bzw. Aktivferien, Zweiradreisen, Ausfahrten, Ausflügen, Rallyes, Höcks, Club-Veranstaltungen, musikalischen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen aller Art, einschliesslich Errichtung und Betrieb der damit verbundenen gastronomischen Einrichtungen sowie Schulungen und Trainings; Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Import und Export, Kauf

und Verkauf, einschliesslich Online-Shop und Versandhandel, Vermittlung von Motorrädern, Gespannen, Quads, Fahrrädern, speziellen Fahrzeugen, Maschinen und Motoren aller Art und deren Komponenten, Zubehör aller Art, Ersatzteilen, Reinigungs- und Pflegemitteln, Freizeit- und Sportbekleidung; die Entwicklung, den Erwerb, die Nutzung, die Veräusserung, die Lizenzierung von Immaterialgüterrechten, wie namentlich Patenten, Urheber- und Markenrechten von in diesen Branchen verwendbaren Verfahren. Patenten oder Lizenzen; die Dienstleistungen einer Agentur für Werbung. insbesondere die Entwicklung, Gestaltung, Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Werbemassnahmen, Verkaufspolitik und Verkaufsförderung in allen Medien, auf allen Werbeplattformen und bei allen Werbeträgern; Reparaturen und Service, Restauration von Motorrädern, Pneuwechsel, Entsorgung, Transportleistungen sowie Erbringung anderer Dienstleistungen in dieser Branche; den Erwerb, die Pacht, dauernde Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, auch als persönlich haftende Gesellschafterin; die einheitliche Leitung sowie die Übernahme der Unternehmensleitung und Vertretung des Managements, von Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktion sowie die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen im betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Bereich in den Beteiligungsunternehmen sowie die Verwaltung von Unternehmensanteilen und Vermögenswerten; die Vermittlung von Geschäftskontakten und Aufträgen; die Erbringung von Finanzdienstleistungen; die Vornahme von Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung, Besorgung von Kredit- und Finanzgeschäften für die Beteiligungsunternehmen sowie Sicherungsgeschäfte, einschliesslich Gewährung von Garantien und Bürgschaften, Pfandbestellungen, Globalzessionen, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen und Schadloserklärungen für Beteiligungsunternehmen und Dritte, auch wenn diese Rechtsgeschäfte in deren ausschliesslichem Interesse liegen; die Vermietung, Mietkauf und Leasing von Wirtschaftsgütern, das Factoring, die Forfaitierung sowie die Vermittlung von solchen Verträgen; die Vermittlung, den Erwerb, den Verkauf, die Vermietung, die Verpachtung, die Verwaltung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken bzw. Liegenschaften, von Miteigentumsanteilen an solchen, von Immaterialgüterrechten sowie die Übernahme und Abwicklung von Treuhandschaften in diesem Zusammenhang; unter ihrer Firma Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und ist zu allen Geschäften und Massnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet erscheinen. Aktien neu: 100'000 Inhaberaktien zu CHF 1.00. [bisher: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch eingeschriebenen Brief, (fern-)schriftlich, (fern-)mündlich, telegrafisch sowie durch jede andere geeignete Form der Mitteilung mittels moderner Kommunikationsmittel, bei der der Zugang der Mitteilung beim Empfänger nachgewiesen bzw. dokumentiert werden kann, erfolgen. Diesfalls kann die Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben. Gemäss Erklärung vom 02.09.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bill, Daniel, von Buchholterberg, in Risch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; atb Bachmann Treuhand AG (CHE-106.518.201), in Ballwil, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dölle, Bernward, deutscher Staatsangehöriger, in Hallau, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1460 vom 10.09.2014 / CHE-100.361.734 / 01714183

Floetmeyer Unternehmensberatung, in Dörflingen, CHE-114.783.260, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 60 vom 27.03.2009, S. 14, Publ. 4947214). Mit Verfügung vom 08.09.2014, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über das Vermögen des Inhabers den Konkurs eröffnet.

Tagesregister-Nr. 1461 vom 10.09.2014 / CHE-114.783.260 / 01714185

Graf & Partner Immobilien AG, in Schaffhausen, CHE-104.072.602, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 124 vom 29.06.2011, Publ. 6226642). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Löhle, Kurt, von Diessenhofen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1462 vom 10.09.2014 / CHE-104.072.602 / 01714187

KSS Sport- und Freizeitanlagen Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-105.930.295, Genossenschaft (SHAB Nr. 40 vom 26.02.2010, S. 13, Publ. 5515582). Domizil neu: Breitenaustrasse 117, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pantli, Hannes, von Dübendorf, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Bolli, Herbert E., von Beringen, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Schneider, Christian, von Steckborn, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Meier, Hans-Peter, von Schaffhausen, in Flurlingen, Quästor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Käppler, Peter, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Möller, Peter, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Amsler, Dieter, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

Eingetragene Personen neu oder mutierend: D'Ascanio, Tonino, von Appenzell, in Feuerthalen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Fedrizzi, Simone Denise Myriam, von Fiesch, in Zürich, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Flum, Michael, von Diessenhofen, in Stein am Rhein, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Köppel, Roger, von Au SG, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Leder, Andrea, von Holderbank AG, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Tektas, Nihat, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Will, Beatrice Josefine, von Büttikon, in Schaffhausen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Jäger, Ulrich, von Schaffhausen, in Rüdlingen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1463 vom 10.09.2014 / CHE-105.930.295 / 01714189

Rheinkraftwerk Neuhausen AG (RKN), in Neuhausen am Rheinfall, CHE-101.417.739, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 19.11.2013, Publ. 1187741). Eingetragene Personen neu oder mutierend: APROA AG (CHE-105.896.391), in Visp, Revisionsstelle [bisher: Beratung, Planung und Treuhand AG (CH-600.3.000.080-6) (RAB 502'184)].

Tagesregister-Nr. 1464 vom 10.09.2014 / CHE-101.417.739 / 01714191

Stephan Imthurn, in Thayngen, CHE-106.533.583, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 250 vom 22.12.1989, S. 5152). Domizil neu: Rietstrasse 49, 8240 Thayngen. Zweck neu: Kauf, Verkauf, Vermittlung und Verwaltung von Liegenschaften aller Art. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Imthurn, Albert, von Opfertshofen SH, in Thayngen, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imthurn, Karin, von Thayngen, in Thayngen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1465 vom 10.09.2014 / CHE-106.533.583 / 01714193

Blue-Bar Betriebs GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.180.263, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 186 vom 26.09.2011, Publ. 6349336). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

Tagesregister-Nr. 1466 vom 10.09.2014 / CHE-112.180.263 / 01714195

Restaurant Eschheimertal, Petra Christen, in Beringen, CHE-172.676.361, Eschheimertal, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Restaurants. Weitere Adresse: Postfach 35, 8222 Be-

ringen. Eingetragene Personen: Christen, Petra, von Schaffhausen, in Flurlingen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Christen, Edith, von Schaffhausen, in Merishausen, mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 1467 vom 11.09.2014 / CHE-172.676.361 / 01716055

lia sophia International GmbH, in Schaffhausen, CHE-115.208.975, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 19 vom 29.01.2014, Publ. 1313689). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: van Meel, Veerle, belgische Staatsangehörige, in Uxbridge (GB), Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1468 vom 11.09.2014 / CHE-115.208.975 / 01716505

Pensionskasse der SSI Schäfer AG, in Neunkirch, CHE-109.790.797, Stiftung (SHAB Nr. 73 vom 16.04.2012, Publ. 6638240). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Köppli, Hans-Jakob, von Neunkirch, in Schaffhausen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rieder, Bruno, von Jenaz, in Trasadingen, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1469 vom 11.09.2014 / CHE-109.790.797 / 01716507

Sinfonietta Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-110.188.360, Stiftung (SHAB Nr. 58 vom 23.03.2007, S. 12, Publ. 3854292). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: OBT AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: CBC Wirtschaftsprüfung AG (CHE-283.335.628), in Winterthur, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1470 vom 11.09.2014 / CHE-110.188.360 / 01716509

Tanner Holzbau & Sägerei AG, in Merishausen, CHE-106.925.150, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 17.03.2009, S. 13, Publ. 4929716). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tanner-Weber, Ernst, von Bargen SH, in Merishausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Tanner-Weber, Marianne, von Bargen SH, in Merishausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tognella, Ivo, von Bülach, in Merishausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Tognella, Irene, von Bülach, in Barzheim (Thayngen), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1471 vom 11.09.2014 / CHE-106.925.150 / 01716511

*YUXIN AG,* in Schaffhausen, CHE-108.814.981, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 19.11.2013, Publ. 1187753). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Oberengstringen im Handelsregister des Kan-

tons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 1472 vom 11.09.2014 / CHE-108.814.981 / 01715775

SMD - Swiss Medical Development GmbH (SMD - Swiss Medical Development Sagl) (SMD - Swiss Medical Development Ltd liab. Co), in Neuhausen am Rheinfall, CHE-208.283.311, Badische Bahnhofstrasse 16, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.09.2014. Zweck: Forschung und Entwicklung, Vermarktung und Herstellung von medizinischen Geräten. Kosmetikprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln sowie Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail, Gemäss Erklärung vom 09.09.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Bonizzoni, Enrico, italienischer Staatsangehöriger, in Busto Arsizio (IT), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Zafeiropoulou, Sofia, griechische Staatsangehörige, in Busto Arsizio (IT), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Pignataro, Sandro, von Hombrechtikon, in Nufenen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1473 vom 12.09.2014 / CHE-208.283.311 / 01718541

Acronis AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.925.597, Aktienge-sellschaft (SHAB Nr. 87 vom 07.05.2014, Publ. 1487917). Statutenänderung: 07.09.2014. Aktienkapital neu: CHF 126'182'958.00 [bisher: CHF 119'411'328.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 126'182'958.00 [bisher: CHF 119'411'328.00]. Aktien neu: 16'934'427 Namenaktien zu CHF 6.00 und 4'096'066 Namenaktien zu CHF 6.00 (Vorzugsaktien). [bisher: 15'805'822 Namenaktien zu CHF 6.00, 4'096'066 Namenaktien zu CHF 6.00 (Vorzugsaktien)]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung vom 25.04.2014 gemäss Beschluss vom 07.09.2014: Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital und Sacheinlage [wie nachstehend].

Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 07.09.2014 gemäss Sacheinlagevertrag vom 22.08.2014 27'778 voll liberierte Aktien (Vorzugsaktien Series B, Aktien-Nr. PB1 bis PB27'778) der BackupAgent Holding B.V. (27268008), in Delft (NL), wofür 128'605 voll liberierte Namenaktien (Stammaktien) zu CHF 6.00 ausgegeben werden. Statutarische Vorrechte neu: Die Vorzugsaktien gewähren Vorrechte bezüglich Liquidationserlös gemäss Statuten. [bisher: Die Vorzugsaktien gewähren Vorrechte bezüglich Liquidationserlös gemäss Statuten.]. [Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonvanie, René, niederländischer Staatsangehöriger, in Foster City CA (US), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. *Tagesregister-Nr. 1474 vom 12.09.2014 / CHE-115.925.597 / 01718543* 

*Lupin GmbH,* in Schaffhausen, CHE-221.708.838, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 85 vom 05.05.2014, Publ. 1483575). Domizil neu: Durachweg 13, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1475 vom 12.09.2014 / CHE-221.708.838 / 01718545

Occlutech Holding AG, in Schaffhausen, CHE-101.329.851, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 19.06.2014, Publ. 1561991). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bois, Sabine, deutsche Staatsangehörige, in Bonn (DE), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien

Tagesregister-Nr. 1476 vom 12.09.2014 / CHE-101.329.851 / 01718547

Polarion Software AG, in Ramsen, CHE-112.122.136, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 04.12.2012, Publ. 6958476). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sterkman, Frank, von Zürich, in Landschlacht, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frim, Andrea, von Oberkulm, in Andwil SG, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1477 vom 12.09.2014 / CHE-112.122.136 / 01718549

Stiftung Bergtrotte Osterfingen, in Wilchingen, CHE-218.603.736, Stiftung (SHAB Nr. 76 vom 22.04.2013, Publ. 7158422). Aufsichtsbehörde neu: Amt für Justiz und Gemeinden.

Tagesregister-Nr. 1478 vom 15.09.2014 / CHE-218.603.736 / 01721295

Suntech Power International Ltd, in Schaffhausen, CHE-113.874.782, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 19.08.2014, Publ. 1669447). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Shi, Zhengrong, aus-

tralischer Staatsangehöriger, in Wuxi (CN), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; He, Deyong, chinesischer Staatsangehöriger, in Shanghai (CN), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Moon, Robert, amerikanischer Staatsangehöriger, in Encinitas CA (US), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1479 vom 15.09.2014 / CHE-113.874.782 / 01721297

Spreck IT GmbH in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-113.381.752, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 77 vom 23.04.2013, Publ. 7159986). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1480 vom 15.09.2014 / CHE-113.381.752 / 01721299

bachmann-it, in Schaffhausen, CHE-154.451.338, Reithallenweg 7, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Breitstellung von Informatik-Dienstleistungen, Softwareentwicklung. Eingetragene Personen: Bachmann, Alex, von Feusisberg, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1481 vom 16.09.2014 / CHE-154.451.338 / 01723033

Technische Isolierung Schweiz GmbH, in Ramsen, CHE-231.622.641, Im Gries 606, 8262 Ramsen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.09.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung von Dämmungen gegen Wärme bzw. Kälte, Schall, Erschütterungen oder gegen irgendwelche andere Einflüsse, Massnahmen für Brandschutz, Korrosionsschutz, Fabrikation von Materialien und Halbfabrikaten für Dämmzwecke, Arbeiten im Bereich Trockenbau, Handel mit Industriebedarfsartikeln. Übernahme von Vertretungen auf zugehörigen oder verwandten Gebieten. Sie kann sich auch an anderen Unternehmungen beteiligen, Immobilien und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, sowie Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 12.09.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Essinger, Dirk, deutscher Staatsangehöriger, in Ramsen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. *Tagesregister-Nr. 1482 vom 16.09.2014 / CHE-231.622.641 / 01723035* 

ZAS Mode GmbH, in Stein am Rhein, CHE-150.625.088, Undergass 1, 8260 Stein am Rhein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.09.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Textilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 16.09.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Preisig-Studer, Susanna, von Herisau, in Stein am Rhein, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1483 vom 16.09.2014 / CHE-150.625.088 / 01723037

Edy Klingler Heizung Sanitär GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.110.670, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2012, Publ. 6748256). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Klingler, Edwin, von Feuerthalen, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Klingler, Marcel, von Feuerthalen, in Hemmental (Schaffhausen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift und mit 160 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Blum, Christa, von Wilchingen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift und mit 40 Stammanteilen zu je CHF 100.00].

Tagesregister-Nr. 1484 vom 16.09.2014 / CHE-114.110.670 / 01723039

PMB Bau AG, in Schaffhausen, CHE-108.505.876, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 104 vom 03.06.2013, Publ. 7211832). Eingetragene Personen

neu oder mutierend: Happle, Fritz, von Schleitheim, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1485 vom 16.09.2014 / CHE-108.505.876 / 01723041

Salafia GmbH, in Stein am Rhein, CHE-161.069.234, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 25 vom 06.02.2012, Publ. 6535460). Statutenänderung: 16.09.2014. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt unter der Marke 'Ad Arte' das Erbringen von Dienstleistungen, vorwiegend im Bereich Übersetzungen. Unter der Marke 'Esprit du Monde' erbringt die Gesellschaft Dienstleistungen im Wellnessbereich (nichtmedizinische Massagen, Sauna- und Whirlpoolbetrieb). Zudem bezweckt sie die Herstellung bzw. das Herstellenlassen von Textilien, Schmuck, Keramik, Möbeln, Lampen und Accessoires, den Import und Export, den Vertrieb und die Vermittlung von Waren aller Art sowie den Verkauf dieser Waren in eigenen Geschäften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Salafia, Ketty, von Italien, in Stein am Rhein, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kalt, Eric Christophe, französischer Staatsangehöriger, in Stein am Rhein, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1486 vom 16.09.2014 / CHE-161.069.234 / 01723043

Tan Isolation GmbH, in Beringen, CHE-203.224.695, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2012, Publ. 6538586). Statutenänderung: 12.09.2014. Firma neu: Tan Bauunternehmung GmbH. Domizil neu: Sonnenhalde 11, 8222 Beringen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Baudienstleistungen, die Durchführung von Isolationsarbeiten aller Art sowie die Montage von Heizsystemen aller Art. Ferner bezweckt die Gesellschaft Import, Export, Handel und die Vermittlung von Waren aller Art im In- und Ausland sowie Handelsvertretungen in diesem Bereich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Tätigkeiten ausüben und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche übernehmen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen, in denen Synergien mit dem Hauptzweck zu erzielen sind. Die Gesellschaft kann auch Grundstücke und Wertschriften erwerben, überbauen, verwalten, belasten und veräussern. *Tagesregister-Nr. 1487 vom 16.09.2014 / CHE-203.224.695 / 01723045* 

tiefbau schaffhausen ag, in Schaffhausen, CHE-114.347.462, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 66 vom 07.04.2010, S. 16, Publ. 5573784). Firma neu: tiefbau schaffhausen ag in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.09.2014 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zehnder, Pius, von Birmenstorf AG, in Bargen SH, Mitglied des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stetten SH, einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1488 vom 16.09.2014 / CHE-114.347.462 / 01723047

ZDS Zeitungsdruck Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-107.398.129, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 99 vom 23.05.2014, Publ. 1518865). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ott, Bernhard, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1489 vom 16.09.2014 / CHE-107.398.129 / 01723049

zehnder immo ag, in Schaffhausen, CHE-495.969.781, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2012, Publ. 6749232). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Willi, Astrid, von Siglistorf, in Bargen SH, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1490 vom 16.09.2014 / CHE-495.969.781 / 01723051

# Erlasse

Kanton Schaffhausen



# Kreisschreiben betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2014

an die

Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 1. Juli 2014

#### ist die Volksabstimmung

über

- die Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichensteuerinitiative)»
- den Beschluss des Kantonsrates vom 17. März 2014 betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

# auf Sonntag, 30. November 2014,

sowie auf die zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tage (Freitag und Samstag) festgesetzt worden.

Sie werden deshalb eingeladen, die für diese Abstimmung nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Abstimmung vorschriftsgemäss durchführen zu lassen. Massgebend sind:

- das Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)
- die Verordnung über die Zustellung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen vom 27. Juni 1995 (SHR 160.112)

#### Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des Stimmmaterials

- <sup>1</sup> Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten zu verteilen.
- <sup>2</sup> Die Ankündigung und die Verteilung des Stimmmaterials haben frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Von der Staatskanzlei werden Ihnen zugestellt:

- a) die Abstimmungsvorlagen
- b) die Stimmzettel
- c) die Protokollformulare mit Retourcouvert
- d) ein Schema für die telefonische Meldung

#### Übermittlung der Resultate

- <sup>1</sup> Die Abstimmungsresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort telefonisch (052 632 77 91), per Fax (052 632 72 00) oder per Mail (staatskanzlei@ktsh.ch) der Staatskanzlei mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die ausgefüllten Protokollformulare sind sofort der Staatskanzlei zuzustellen.

Schaffhausen, 23. September 2014

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

#### Kanton Schaffhausen



# Kreisschreiben betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 30. November 2014

an die

Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

Durch Beschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 1. September 2014

# ist die Volksabstimmung

über

- die Volksinitiative vom 19. Oktober 2012 «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»
- die Volksinitiative vom 2. November 2012 «Stopp der Überbevölkerung zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen»
- die Volksinitiative vom 20. März 2013 «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)»

# auf Sonntag, 30. November 2014,

sowie auf die zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tage (Freitag und Samstag) festgesetzt worden.

Sie werden deshalb eingeladen, die für diese Abstimmung nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Abstimmung vorschriftsgemäss durchführen zu lassen. Massgebend sind:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11)
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige An-

- gelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBI 1991 IV 532) und vom 14. Juni 2002 (BBI 2002 4636)
- das kantonale Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)
- die Verordnung über die Zustellung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen vom 27. Juni 1995 (SHR 160.112)

#### Zustellung der Abstimmungsvorlagen und des Stimmmaterials

- <sup>1</sup> Die Abstimmungsvorlagen sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag an die Stimmberechtigten zu verteilen.
- <sup>2</sup> Die Ankündigung und die Verteilung des Stimmmaterials haben frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu erfolgen.

Von der Staatskanzlei werden Ihnen zugestellt:

- a) die Abstimmungsvorlagen
- b) die Stimmzettel
- c) die Protokollformulare mit Retourcouvert
- d) ein Schema für die telefonische Meldung

# Aufbewahrungsfrist der Stimmzettel

Die Vernichtung der Stimmzettel darf erst nach erfolgter Erwahrung der Ergebnisse (Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses im Bundesblatt) erfolgen.

# Übermittlung der Resultate

- <sup>1</sup> Die Abstimmungsresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort telefonisch (052 632 77 91), per Fax (052 632 72 00) oder per Mail (staatskanzlei@ktsh.ch) der Staatskanzlei mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die ausgefüllten Protokollformulare sind sofort der Staatskanzlei zuzustellen.

Schaffhausen, 23. September 2014

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

# Landwirtschaftsverordnung

14-78

Änderung vom 23. September 2014

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst

I.

Die Landwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2000 (SHR 910.101) wird wie folgt geändert:

#### Ingress

gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1), das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. November 1999, die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13), das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11), die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1), die Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SR 913.211), die Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) vom 26. November 2003 (SR 914.11), Art. 33 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 21. Juni 1911, Art. 12 und Art. 14 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968, die Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 16. Oktober 1973,

#### § 9 Abs. 2

<sup>2</sup> Bei einzelbetrieblichen Massnahmen wird zusätzlich die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt. Die Abstufung richtet sich nach der Regelung des kantonalen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden.

#### § 13 Abs. 3

Aufgehoben

#### § 35

Voraussetzungen und Auflagen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie Beitragshöhe richten sich nach Art. 93 ff. und 102 ff. des Landwirtschaftsgesetzes, der Strukturverbesserungsverordnung und der Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

#### § 39 Abs. 4

Aufgehoben

#### § 40

- Die nach Art. 25 des Landwirtschaftsgesetzes zuständige Behörde prüft die Einsprachen und erledigt sie soweit möglich auf dem Wege der gütlichen Einigung.
- <sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, erlässt die zuständige Behörde eine beschwerdefähige Verfügung.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen den Perimeter sind dem Vorstand der Meliorationsgenossenschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### § 49 Abs. 1

<sup>1</sup> Mit der Beitragsgewährung sollen wertvolle Hochstammobstanlagen erhalten und die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen gefördert werden.

#### IV. Direktzahlungen und Kantonsbeiträge für die Vernetzung und die Landschaftsqualität

#### § 55a

Vollzug

- <sup>1</sup> Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für den Vollzug der Direktzahlungsverordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- <sup>2</sup> Bei Bedarf sind weitere landschaftsrelevante Fachstellen, insbesondere das Planungs- und Naturschutzamt, beizuziehen.

#### § 55b

<sup>1</sup> Das Planungs- und Naturschutzamt kann in Vorranggebieten für Kantonale Ver-Biotopschutz und ökologische Ausgleichsmassnahmen gemäss netzungskantonalem Richtplan eigene Vernetzungsprojekte realisieren.

projekte

- <sup>2</sup> Der Kantonsrat bewilligt im Budget des Volkswirtschaftsdepartements für die Laufzeit der kantonalen Vernetzungsprojekte die zu deren Finanzierung zur Verfügung stehenden Mittel.
- <sup>3</sup> Nach Verfügbarkeit der Mittel können nach Art. 12 und Art. 14 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen werden.

#### § 55c

Projektträger von Vernetzungsprojekten gemäss der Direktzah- Kommunale und lungsverordnung sind Gemeindeverbände, einzelne Gemeinden, regionale Ver-Stiftungen oder öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen.

netzungsprojekte

<sup>2</sup> Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung, die Durchführung, die Betreuung und die Restfinanzierung der Beiträge an Vernetzungsprojekte. Sie erstattet dem Landwirtschaftsamt nach dessen Vorgaben schriftlich Bericht über den Stand der Zielerreichung.

#### § 55d

<sup>1</sup> Projektträger von Landschaftsqualitätsprojekten sind privatrechtli- Landschaftsche Organisationen.

qualitätsprojekte

- <sup>2</sup> Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Projektleitung. Sie arbeitet ein Projektdossier nach der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge des Bundesamtes für Landwirtschaft aus.
- <sup>3</sup> Der Kantonsrat bewilligt im Budget des Volkswirtschaftsdepartements für die Laufzeit der Landschaftsqualitätsprojekte die zu deren Finanzierung zur Verfügung stehenden Mittel.
- <sup>4</sup> Nach Verfügbarkeit der Mittel können nach Art. 12 und Art. 14 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommen werden.

#### § 55e

<sup>1</sup> Gesuche für Kantonsbeiträge an kantonale Vernetzungsprojekte Beiträge oder Landschaftsqualitätsprojekte sind dem Landwirtschaftsamt bis am 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

<sup>2</sup> Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Mindestanforderungen nach der Direktzahlungsverordnung und die vom Landwirtschaftsamt mit Zustimmung des Planungs- und Naturschutzamtes festgelegten Voraussetzungen an die Vernetzung oder die Landschaftsqualität erfüllt sind.

#### § 55f

#### Gebühren

- <sup>1</sup> Die Entscheide des Landwirtschaftsamtes über die Ausrichtung von Direktzahlungen sowie die Ausübung von Kontrollfunktionen sind gebührenpflichtig, wenn das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.
- <sup>2</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührenverordnung.

#### § 55g

#### Verrechnungen

Das Landwirtschaftsamt kann die auferlegten Gebühren mit den Direktzahlungen verrechnen.

#### § 81 lit. j

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

 j) Verordnung über die Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (kantonale Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. Januar 2002.

#### Ш

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. September 2014

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Christian Amsler

Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger Schweizerische Konferenz 14-82 der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) 1)

# Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbil- Zweck dungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. 1)

- <sup>2</sup> Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse 1) sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern. 2)
- <sup>3</sup> Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.
- <sup>4</sup> Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes. 1)

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Geltungsbereich Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

#### Art. 3

<sup>1</sup> In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zu- Zusammenständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

arbeit mit dem Bund 1)

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.
- <sup>3</sup> Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

#### Art. 4

#### Anerkennungsbehörde

- <sup>1</sup> Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist. <sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitritt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

#### Art. 5

#### Vollzug der Vereinbarung

- <sup>1</sup> Die EDK vollzieht die Vereinbarung.
- <sup>2</sup> Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse. <sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht. <sup>1)</sup>

#### Art. 6

#### Anerkennungsreglemente

- ¹ Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:
- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b) das Anerkennungsverfahren,
- die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d) das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern. <sup>2)</sup>

- <sup>2</sup> Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.
- <sup>3</sup> Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anfor- Anerkennungsderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. voraussetzun-Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls gen internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

- <sup>2</sup> Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:
- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.
- <sup>3</sup> Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:
- a) die Dauer der Ausbildung,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den Wirkungen der in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsregle- Anerkennung ment festgelegten Voraussetzungen entspricht.

- <sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.
- <sup>3</sup> Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.
- <sup>4</sup> Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

#### Art. 9

# Dokumentation, Publikation

- <sup>1</sup> Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.
- <sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

#### Art. 10

#### Rechtsschutz 1)

- <sup>1</sup> Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes <sup>3)</sup>.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes <sup>4)</sup> finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes <sup>3)</sup> beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden. <sup>2)</sup>
- <sup>3</sup> Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

#### Art. 11

#### Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

#### Art. 12

#### Kosten und Gebühren 2)

- <sup>1</sup> Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.
- <sup>2</sup> Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100 .-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

- 3 Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend
- a) die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b) die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.
- c) die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d) die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100 .-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

<sup>4</sup> Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

#### Art. 12bis

<sup>1</sup> Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen Liste über Lehreines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die personen ohne Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind Unterrichtsbeverpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

rechtigung 1)

- <sup>2</sup> Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.
- <sup>3</sup> Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.
- <sup>4</sup> Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

- <sup>5</sup> Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.
- <sup>6</sup> Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

#### Art. 12<sup>ter</sup>

Register über Gesundheitsfachpersonen 2)

- <sup>1</sup> Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD <sup>5)</sup> gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.
- <sup>2</sup> Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.
- <sup>3</sup> Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.
- <sup>4</sup> Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.
- <sup>5</sup> Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 <sup>6)</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.
- <sup>6</sup> Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1

genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

- Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.
- <sup>8</sup> Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftsersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.
- <sup>9</sup> Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk "gelöscht" angebracht.
- <sup>10</sup> Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.
- <sup>11</sup> Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK Beitritt/ gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat Kündigung mit.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

#### Art. 14

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr In-Kraft-Treten mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Peter Schmid Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren 1) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren 1) beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

#### Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Hans Ulrich Stöckling Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

# Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24, Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:

Isabelle Chassot Hans Ambühl

#### Anhang 7)

Anhang gemäss Artikel 12ter Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK

Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)

Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH\*

Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH\*

Hebamme FH\*

Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH\*

Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH\*)

Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF

Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF

Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF

Drogistin und Drogist HF

Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale\* \*\*

Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF

Orthoptistin und Orthoptist HF

Podologin und Podologe HF

Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF

Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis

Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ

Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger\* \*\*\*

- Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)
- \*\* Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.
- \*\*\* Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus

#### Fussnoten:

- 1) Änderung vom 16. Juni 2005.
- 2) Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.
- 3) Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.
- 4) Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32.
- Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD).
- 6) SR 831.10.
- Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

# Referendumsvorlage gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung (Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2014)

# Beschluss betreffend Genehmigung des Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)

vom 22. September 2014

Der Kantonsrat Schaffhausen

#### beschliesst:

I,

- Der Beitritt des Kantons Schaffhausen zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 24. Oktober 2013 und gemäss Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 21. November 2013 wird genehmigt.
- Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

#### II.

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- <sup>3</sup> Der Beschluss sowie die revidierte Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 22. September 2014

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Martin Kessler

Die Sekretärin: Janine Rutz

# Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

#### Schaffhausen

Die Schild AG, Libellenrain 17, 6002 Luzern, hat, mit dem Einverständnis der Grundeigentümer, folgendes Baugesuch eingereicht: Allgemeine Umbau- und Sanierungsarbeiten in den Geschäftshäusern VS Nrn. 219-221 auf GB Nrn. 284-286 am Fronwagplatz 5 und 7.

Harald und Sabine Haan, Albisstrasse 12, 8200 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau eines Cheminéeofens im 1. Obergeschoss und Anbau eines Aussenkamines an der Südseite des Wohnhauses VS Nr. 2033 auf GB Nr. 4065 an der Albisstrasse 12. Auflagefrist 20 Tage.

Harald Brassat, Rittergutstrasse 32, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau eines unbeheizten Wintergartens an der Südostseite des Reiheneinfamilienhauses VS Nr. 1229 auf GB Nr. 2170 an der Rittergutstrasse 32.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

#### Beringen

Jörg Schwaninger, Dorfstrasse 27, 8223 Guntmadingen, beabsichtigt, mit dem Einverständnis des Grundeigentümers, auf dem Grundstück GB Nr. 124, Zelgliweg, 8223 Guntmadingen, die Errichtung eines Pouletstalles und drei Silos. Das Bauvorhaben wird ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone im Zelgliweg, 8223 Guntmadingen realisiert.

Der Baureferent: Andreas Keller

#### Hallau

Paul und Claudia Kast, Berggasse 6, 8224 Löhningen, beabsichtigen, auf GB Nr. 378, Hauptstrasse 4 und 6 in Hallau, den Gewerbeteil in eine Wohnung umzunutzen, das Gebäude Hauptstrasse 4 aufzustocken, der gesamte Ausbau enthält fünf Wohnungen, sowie ein Treppenhaus einzubauen.

Der Baureferent Dieter Buess

#### Löhningen

Ulrich und Susanne Keller-Tanner, Steingutstrasse 33, 8200 Schaffhausen, haben ein Baugesucht für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erweiterungsbau und Fensterausbruch auf der Westseite, Verbreiterung des Garagentores, Dach- und Fassadenisolation beim Gebäude VS-Nr. 249 auf GB Nr. 821 an der Lättenstrasse 23, 8224 Löhningen. Das Bauvorhaben befindet sich in der Wohnzone 2 (W2). Auflagefrist 20 Tage.

Der Baureferent: Alfred Meyer

#### Ramsen

Felix und Christina Höhener, Moskau 292, 8262 Ramsen, beabsichtigen, am bestehenden Gebäude Nr. 292A auf GB Nr. 1169 eine Schallschutzwand zu errichten mit einer Länge von 7.50 m und einer Höhe von 6.00 m.

Der Baureferent: Thomas Neidhart

#### Stetten

Nägeli Holzbau AG, Chüeweg 5, 8463 Benken, beabsichtigt, auf GB Nr. 1148 an der Buechackerstrasse in Stetten das bereits bewilligte Einfamilienhaus auf der Südseite um einen Meter zu vergrössern.

Der Hochbaureferent: Kurt Waldvogel

# Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

#### Klageantwortauflage

Alexandrina Graf geb. Bercaru, geb. 7. August 1967, von Rumänien, Vlad Tepes, 8547 Calarasi/ Rumänien, Beklagte in einer unter der Nr. 2014/375-24 vor Kantonsgericht Schaffhausen hängigen zivilen Angelegenheit, wird hiermit aufgefordert, innert 20 Tagen seit dieser Veröffentlichung die Klageantwortschrift einzureichen. Für die Abfassung der Rechtsschrift wird auf die Art. 221 ff. ZPO verwiesen.

Das Doppel der Klageschrift kann bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang genommen werden.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. H. Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

# Entscheidbekanntgabe

In einem gegen die *Inter-Euro Vermögensverwaltungs AG* mit Sitz in Schaffhausen beim Kantonsgericht hängigen Verfahren (Nr. 2014/999-53-rl) hat das Gericht am 8. September 2014 einen verfahrensabschliessenden Entscheid gefällt. Die Organe der Gesellschaft können den Entscheid auf der Gerichtskanzlei, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, in Empfang nehmen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Publikation zu laufen.

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

Kantonsgericht Schaffhausen

#### **Parkierverbot**

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1995 (Rosenbergstrasse 22, 8212 Neuhausen am Rheinfall), ist Unberechtigten mit sofortiger Wirkung verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die Mieter und Besucher der Liegenschaft auf

den bezeichneten Plätzen. Die Übertretung dieses Verbotes wird gemäss Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 15. September 2014 auf Antrag des Berechtigten mit Busse bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung (Art. 260 Abs. 1 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Susanne Roth Textor

# Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen

Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

### Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Ellialti Fisun, Staatsbürgerschaft Türkei, geboren am

08.05.1975, Eschengut 14, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 03.09.2014

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 30.10.2014

Konkursamt Schaffhausen

### Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: Richoz Margrit Sonia, von Untervaz GR, geboren am

12.03.1966, Schlössliweg 37, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 18.11.2013

Datum der Einstellung: 14.09.2014

Frist für Kostenvorschuss: 09.10.2014

Kostenvorschuss: CHF 1'500.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

### Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: Designarch GmbH, Wiesholzerstrasse 452, 8262 Ramsen

Datum der Konkurseröffnung: 02.09.2014

Datum der Einstellung: 17.09.2014

Frist für Kostenvorschuss: 09.10.2014

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bemerkungen: Vormals FREEARCH GmbH, Einschlagweg 67, 3400 Burg-

dorf

Konkursamt Schaffhausen

### Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: AIRWINGS International GmbH, Löwengässchen 2,

8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 30.06.2014

Datum der Einstellung: 17.09.2014

Frist für Kostenvorschuss: 09.10.2014

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer

Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

# Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: *Kocsis Imre, Nachlass*, von Schaffhausen, geboren am 24.10.1933, gestorben am 02.11.2013, whft. gew. Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 29.09.2014 bis: 20.10.2014

Anfechtungsfrist Inventar: 29.09.2014 bis: 09.10.2014

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

### Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Zürcher Wolfgang, Nachlass, von Frutigen BE, geboren am 05.07.1937, gestorben am 31.01.2014, whft. gew. Schwerzedel 2, 8226 Schleitheim

Auflagefrist Kollokationsplan: 29.09.2014 bis: 20.10.2014

Anfechtungsfrist Inventar: 29.09.2014 bis: 09.10.2014

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und des Lastenverzeichnisses sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

#### Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Arifaj Negjmedin*, Staatsbürgerschaft Kosovo, geboren am 03.03.1971, Reiatstrasse 94, 8240 Thayngen

Datum des Schlusses: 17.09.2014

Konkursamt Schaffhausen

## Weitere Publikationen

#### Gemeinde Ramsen

### Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43, Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 18. Februar 1980 wird das Projekt:

Erweiterung Trottoir Hinterdorfstrasse, Ramsen

aufgrund von Planänderungen nochmals öffentlich aufgelegt.

Das Ausführungsprojekt liegt vom 26. September 2014 bis zum 26. Oktober 2014 öffentlich auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anstösser eine Beitragspflicht entsteht.

Das Projekt kann bei der Gemeindekanzlei Ramsen zu den angeschlagenen Schalteröffnungszeiten oder auf Voranmeldung eingesehen werden.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Ausführungsprojektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat, Hauptstrasse 259, 8262 Ramsen, erheben (Art. 44 Abs. 1, StrG).

Gemeinderat Ramsen, 23.09.2014

## Ausschreibung aufgrund Einspracherecht

Alex und Alexandra Tanner, Steigstrasse 17, 8233 Bargen, beabsichtigen den Neubau eines Laufstalls für Milchkühe und Aufzucht mit einer PVA auf GB Nr. 157 in der Landwirtschaftszone. Das Projekt wird gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29.04.1998 (SR 910.1) und gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 12 und 12a publiziert. Es liegt beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb von 20 Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet an das Landwirtschaftsamt zu richten.

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen

# Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

### Entlastungsprogramm 2014: Schwarze Zahlen ab 2017

Das Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) sieht für den Staatshaushalt des Kantons Schaffhausen bis ins Jahr 2017 Entlastungsmassnahmen im Umfang von insgesamt 40 Mio. Franken vor. Damit kann das strukturelle Defizit ab 2017 behoben werden. Das Massnahmenpaket umfasst 122 Entlastungsmassnahmen und setzt sich zu drei Viertel aus Entlastungsmassnahmen und zu einem Viertel aus steuerlichen Massnahmen zusammen. Die Massnahmen betreffen alle Aufgabenbereiche. Die Einsparungen fallen zum grossen Teil in jenen Aufgabenfeldern an, in denen die Benchmarkstudie von BAK Basel Fallkostendifferenziale ausweist. Die Entlastungsmassnahmen führen ab 2016 zu einem Abbau von 140 Pensen. Dieser Stellenabbau kann zum grossen Teil über die natürliche Fluktuation realisiert werden. Darüber hinaus wurde ein Sozialplan erarbeitet. Das Massnahmenpaket führt insgesamt zu einer leichten Entlastung der Gemeindehaushalte.

Der gleichzeitig vorgelegte Staatsvoranschlag 2015 sieht – unter Berücksichtigung der ersten Auswirkungen des EP2014 sowie der zusätzlich für 2015 beantragten Steuerfusserhöhung von 3 Prozentpunkten – einen Aufwandüberschuss von 28.3 Mio. Franken vor. (Die vollständige Medienmitteilung und weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter www.sh.ch/Entlastungsprogramm-2014.4397.0.html)

# Ja zu Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen Heiratsstrafe" - Nein zu Gegenentwurf

Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz positiv zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" und lehnt die vom Nationalrat vorgelegten Varianten eines direkten Gegenentwurfs ab, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates festhält. Mit der Initiative wird das Modell der Ehegattenbesteuerung festgelegt, nämlich eine Familienbesteuerung als Besteuerung einer Wirtschaftsgemeinschaft. Die nationalrätliche Kommission plant einen direkten Gegenentwurf; dies aus der Überlegung, dass bei einer Annahme der Volksinitiative der Wechsel zur Individualbesteuerung der Ehepartner verhindert würde und die Möglichkeit der Eheschliessung für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen wäre.

Die Regierung beurteilt – in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK – den Initiativtext positiv. Die explizite Verankerung der Gemeinschaftsbesteuerung in der Bundesverfassung wird begrüsst. Die Individualbesteuerung ist im Vollzug zu aufwendig und daher abzulehnen. Die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau entspricht nach wie vor überwiegend der gesellschaftspolitischen Ansicht in der Schweiz. Die Öffnung einer Gleichstellung anderer Formen der Lebensgemeinschaft mit der Ehe lässt sich zudem mit einer von der FDK vorgeschlagenen Ergänzung erreichen, ohne dass von der Zustimmung bezüglich des Initiativtextes abgewichen werden müsste.

### Regierung verlangt Anpassungen bei "Swissness"-Gesetzgebung

Der Regierungsrat beurteilt die vorgeschlagenen Ausführungsverordnungen zur neuen "Swissness"-Gesetzgebung grundsätzlich kritisch, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Dabei handelt es sich um insgesamt vier Verordnungen. Aus Sicht des Kantons Schaffhausen besteht vor allem bei der neuen Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe "Schweiz" für Lebensmittel noch Anpassungsbedarf. Im Speziellen soll es für Nahrungsmittelhersteller unbürokratische Möglichkeiten zur Berechnung und Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe geben. So sollen Produkte auch dann als schweizerisch gelten, wenn bestimmte Rohstoffe als Zutaten in der Schweiz nicht oder nicht in ausreichender Menge erhältlich sind und deshalb aus dem Ausland bezogen werden müssen.

# Zustimmung zu Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zur geplanten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Die Änderungen betreffen vorwiegend die Steuerpflicht, insbesondere für ausländische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, die Besteuerung von Gemeinwesen, den Abzug fiktiver Vorsteuern und die absolute Verjährungsfrist.

Aus Sicht des Grenzkantons Schaffhausen wird insbesondere die Gleichstellung aller Marktteilnehmer – also der inländischen und ausländischen – und damit der Abbau von Diskriminierungen der einheimischen Wirtschaft gegenüber ausländischer Konkurrenz begrüsst. Ausländische Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz werden neu bereits ab

dem ersten Franken Umsatz aus Leistungen im Inland steuerpflichtig. Damit werden gezielt Wettbewerbsnachteile der inländischen Unternehmen eliminiert und die Wertschöpfung im Inland vollumfänglich besteuert.

### Positive Haltung zu Steuerung des ambulanten Bereichs

Der Regierungsrat unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Mit der Vorlage soll eine gesetzliche Grundlage für die Einflussnahme von Bund und Kantonen auf die Entwicklung des ambulanten Versorgungsangebotes geschaffen werden. Damit sollen auch die befristet geltenden Zulassungsbeschränkungen von Ärzten und Ärztinnen durch eine definitive Regelung abgelöst werden. Die Leistungserbringung soll noch stärker auf die Bedürfnisse der Versicherten ausgerichtet werden. Die Vorlage erfüllt ein Ziel der Strategie Gesundheit 2020, mit dem die gesundheitspolitische Steuerung verbessert werden soll. Dies insbesondere durch die Schaffung neuer Steuerungsmöglichkeiten für die Versorgung im (spital-)ambulanten Bereich, mit denen die Kantone beispielsweise auf eine Über- oder Unterversorgung reagieren können.

Die Regierung begrüsst – in Übereinstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK – die freiwillige Interventionsmöglichkeit der Kantone bei bestehender Unter- oder Überversorgung im ambulanten Bereich. Der Regierungsrat und die GDK fordern aber, dass diese Freiwilligkeit auch für die Steuerung des Angebotes im spitalambulanten Bereich gelten muss - und nicht nur bezüglich der Arztpraxen ausserhalb des Spitals.

# Änderung der Landwirtschaftsverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Oktober 2014 eine Revision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung vorgenommen. Mit der Verordnungsrevision wird die Neustrukturierung des Direktzahlungssystems im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 umgesetzt. Neu in der kantonalen Verordnung aufzunehmen sind namentlich die bislang separat geregelten Beiträge für Vernetzung, die nun vom Bund als Teil der Biodiversitätsbeiträge fortgeführt werden. Sodann muss die vom Bundesrat neu eingeführte Beitragsform zur Landschaftsqualität ergänzt werden.

Damit der Bund Biodiversitätsbeiträge für Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsbeiträge für Projektgebiete gewähren kann, muss der Kanton die Projektanforderungen sowie die Restfinanzierung festlegen. Im Umfang von zehn Prozent muss die Finanzierung jeweils über andere Mittel sichergestellt sein. Hierzu werden die Bestimmungen der kantonalen Öko-Qualitätsverordnung sinngemäss und ohne materielle Änderung übernommen. Voraussetzung für die Beitragsberechtigung für kantonale Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte ist, dass zusätzlich zu den bundesrechtlichen Mindestanforderungen die vom Landwirtschaftsamt mit Zustimmung des Planungs- und Naturschutzamtes festgelegten Bedingungen für die Vernetzung respektive die Landschaftsqualität erfüllt sind.

### Kanton unterstützt Kampf gegen Ebola-Epidemie in West-Afrika

Der Regierungsrat hat als Hilfsmassnahme für den Kampf gegen die Ebola-Epidemie in Sierra Leone, Liberia und Guinea einen Betrag von 5'000 Franken aus dem Lotteriegewinn-Fonds gesprochen. Damit wird die Hilfsaktion des Schweizerischen Roten Kreuzes unterstützt. Oberstes Ziel der Rotkreuzhilfe ist es, eine weitere Ausbreitung des tödlichen Virus zu verhindern

## Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Rüdlingen am 20. Juni 2014 und von der Gemeindeversammlung Buchberg am 30. Juni 2014 beschlossenen Änderungen der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Rüdlingen-Buchberg genehmigt.

## Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Elvira Nunez, Mitarbeiterin Küche bei den Spitälern Schaffhausen, die am 25. November 2014 das 40-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Weiter hat die Regierung folgenden Mitarbeitenden der Spitäler Schaffhausen, die im Oktober bzw. November 2014 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen:

- Birgit Benz, Pflegefachfrau;
- Venka Ivic-Tokic, Mitarbeiterin Hauswirtschaft;
- Rahel Mächler, Medizinische Laborantin;
- Birgit Möhler, Pflegefachfrau;
- René Stutz, Küchenchef;
- Elsbeth Weber, Stv. Stationsleiterin.

Schaffhausen, 23. September 2014

Staatskanzlei Schaffhausen



# spitäler schaffhausen

# Besuchszeiten Kantonsspital

Geissbergstrasse 81, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Patienten allg. Abteilung 13.30-15.00 Uhr

18.00-20.00 Uhr

(nur am Wochenende) 13.30–20.00 Uhr

Privatpatienten 10.00-20.00 Uhr

Geburtshilfliche Abteilung 10.30-11.30 Uhr

14.00-19.00 Uhr

(nur für Ehemann/Partner) 19.00–20.00 Uhr

Kinderstation

(Eltern nach Vereinbarung) 13.30–18.00 Uhr

Intensivpflegestation

Nach Vereinbarung, keine Besuche von 15.30-17.30 Uhr

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Sie während Behandlungen und pflegerischen Interventionen ausserhalb des Zimmers warten müssen. Bitte nehmen Sie in den Mehrbettzimmern Rücksicht auf alle Patienten. Angemessene Ruhezeiten sind für die Patienten wichtig. Halten Sie sich bitte deshalb an die Anweisungen des Personals.

# Besuchszeiten Pflegezentrum

J.J. Wepferstrasse 12, 8208 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr

Öffnungszeiten Cafeteria Mo-Fr: 08.30–16.30 Uhr

Sa/So: 14.00-16.30 Uhr

# Besuchszeiten Psychiatriezentrum Nordstrasse 111, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 634 34 34

Besuchszeiten Patienten täglich: 10.00–20.00 Uhr\*

Öffnungszeiten Restaurant Mo-Fr: 08.30-17.00 Uhr

Sa/So: 11.30-17.00 Uhr

<sup>\*</sup> Bitte beachten Sie bei Besuchen die individuellen Therapiezeiten. Auskunft erteilt die zuständige Pflegeabteilung.

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

### Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

**Abonnemente** können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel 050 000 70 04 5 Meile erstelet

Tel. 052 632 73 64, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

